



An den Grossen Rat

13.5453.02

BVD/P135453

Basel, 29. Januar 2014

Regierungsratsbeschluss vom 28. Januar 2014

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend „wie ist der öffentliche Grund definiert“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Gesellschaftliches Engagement ist erwünscht. Jeder Bürger, der sich für sein Volk und seine Heimat einsetzt, ist willkommen. Mein Anwalt Alexander Leitner sagte vor Strafgericht: "Eine Demokratie, die Eric Weber nicht verträgt, ist keine Demokratie." Ich lese viel. Ich denke viel mit. Mit fünf Jahren sass ich schon auf der Grossrats-Tribüne und schaute mit Spannung zu. Ich konzentriere mich auf Politik und Parlament. Ich lese gerne Zeitungen. Ich besitze kein Radio und keinen Fernseher, dies aus Protest, weil mich Telebasel und Radio DRS seit Jahren gemeinst hintergehen und boykottieren. Das ist nicht mehr normal. Für solche Leute gebe ich kein Geld aus (Ich lese nur Basler Zeitung, 20 Minuten, Blick am Abend und BZ Basel Basellandschaftliche Zeitung. Mehr nicht).

Daher muss sofort mit dem Zeigefinger reagiert werden, wenn die Politischen Rechte uns weggenommen werden sollen. Sei dies durch eine Lügner-EU oder sei dies durch Kleingeister, die in Post und Coop arbeiten.

So nehme ich gerne ein Bad in der Menge. Ich mache Unterschriften-Sammlung für meine Wahlteilnahmen (Regierungsrat, Grossrat, Nationalrat, Ständerat und Richter) oder für ein politisches Anliegen, sei es links oder rechts, welches einfach gut ist. Dann stellt man sich z.B. vor die Clapost oder vor den coop Konsum in der Clarastrasse. Bei der Clarastrasse kam in letzter Zeit immer wie angestochen eine Coop-Mitarbeiterin heraus und meinte, ich dürfte hier nicht stehen. Ich sagte: "Dies ist öffentlicher Grund. Ich bleibe hier." Die Dame wurde frech und schwafelte etwas von Polizei. Ich sagte, bitte, ich bin kein Verbrecher, ich bin Grossrat und mache Politik. Es ist nicht verboten, wenn ich hier auf dem Trottoir stehe. Das gehört nicht dem Konsum.

Diese Dame, die nicht will, dass ich Politik mache, dass ich mit meinen Wählern in Kontakt komme, hat mich aber auf eine ganz andere Idee gebracht. Und da bin ich froh. Bei diesem besagten Konsum in der Clarastrasse ist vorne eben das Trottoir. Dort stehe ich. Und dort darf ich stehen. Es ist öffentlicher Grund. Auf öffentlichem Grund darf man sein. Wir leben ja in keiner Afrikanischen Diktatur.

Aber auf diesem öffentlichen Grund, also auf dem staatlichen Trottoir, stehen auch zwei Werbetafeln von diesem besagten Coop. Also muss jetzt der Spiess umgedreht werden.

In diesem Zusammenhang folgende Fragen an den geschätzten Regierungsrat:

1. Wie ist bitte die genaue Definition vom öffentlichen Grund?
2. Darf überall auf öffentlichem Grund Unterschriften gesammelt werden?

3. Darf der Konsum coop an der Clarastrasse seine Werbetafeln so aufstellen, dass diese die Fussgänger auf dem Trottoir behindern?
4. Warum darf der dortige Coop überhaupt Werbetafeln auf öffentlichem Grund aufstellen? Es sind solche Ständer, die man einfach hinstellen kann. Gibt es da eine Genehmigung? Denn ich will jetzt einfach zum Gegenschlag gegen diese Coop-Mitarbeiterin ausholen. Was ganz normal ist, greift mich diese doch schon den ganzen September lang an.
5. Kann der Coop von der Polizei oder von egal welchem Amt (welches Amt ist für solche Fälle bitte zuständig?), das hier zuständig ist, aufgefordert werden, diese Tafeln so zu stellen hat, dass diese nicht mehr auf dem Trottoir stehen, sondern nur noch auf der Fläche vom Konsum? Denn der Konsum hat dort die Türe drei Meter zurück versetzt, so dass vor dem Eingang noch genügend freier Platz wäre!

Eric Weber“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

zu Frage 1:

Im neuen Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums NöRG wird in § 2 der räumliche Gelungsbereich definiert. Damit ist auch bezeichnet, was mit öffentlichem Grund gemeint ist. Dazu gehören insbesondere öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Grünflächen und Gewässer.

zu Frage 2:

Ja.

zu Frage 3:

Nein.

zu Frage 4:

§ 5 der Verordnung über die Inanspruchnahme der Allmend besagt, dass Reklamereiter, Plakatständer und Ähnliches nur auf begründetes Gesuch bewilligt werden, wenn a) sie auf Geschäftsräume hinweisen, die sich nicht im Erdgeschoss befinden oder die nicht über ein von der Strasse einzusehendes Schaufenster verfügen, und b) der Zugang und die Sicht auf die Schaufenster sowie zum Eingang im Erdgeschoss nicht beeinträchtigt werden, und c) die örtlichen Verhältnisse es zulassen.

zu Frage 5:

Die Plakatständer von Coop entsprechen nicht den definierten, o. g. Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Allmendverordnung. Die zuständige Bewilligungsbehörde hat Coop in der Zwischenzeit auf das Fehlen der Bewilligungsvoraussetzungen aufmerksam gemacht und sie zur Entfernung der Ständer von der Allmend aufgefordert.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin